



Frauenfeld, 10. September 2018

Entscheid Nr. 48

0228/2014/DBU/ARE

Politische Gemeinde Arbon Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte (Teilrevision)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Arbon am 14. Mai 2012, 17. Juni 2013 und 26. Mai 2014 erlassene und mit den Beschlüssen vom 22. Mai 2017 und 5. März 2018 geänderte Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte (Teilrevision) wird unter Vorbehalt von Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Die Genehmigung hinsichtlich des Kulturobjektes „Buchhorn“ auf Parzelle Nr. 5595 wird bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die beabsichtigte Schutzplanentlassung sistiert. Die Stadt Arbon wird angewiesen, die Schutzplanentlassung innert 6 Monaten in die Wege zu leiten.
3. Die Unterschutzstellung des Objekts Hotel/Restaurant und Brauerei Frohsinn (Assekuranz-Nr. 07/1-0621) auf Parzelle Nr. 2078 wird nicht genehmigt.
4. Die Stadt Arbon wird angewiesen, innert 6 Monaten einen Entscheid über die Unterschutzstellung der nachfolgend aufgeführten archäologischen Fundstellen zu fällen:
 - a. Pfahlbausiedlungen Bleiche 2 und 3 (UNESCO-Welterbestätte)
 - b. Kastell mit Badeanlage im Bereich von Schloss bzw. Kirche St. Martin, mit Vorgängerkirchen / Wehranlage; Gräberfeld
5. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von zwei Dossiers des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte (Teilrevision) je mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt

- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte (Teilrevision) je mit Vermerken analog den Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 ersucht die Stadt Arbon um Genehmigung des revidierten Schutzplans der Natur und Kulturobjekte. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich, dass die eingereichten Unterlagen für eine abschliessende Beurteilung nicht genügen. Auch wurde festgestellt, dass die Schutzwürdigkeit zahlreicher potentieller Kulturobjekte nicht abgeklärt worden war. Darüber wurde die Stadt anlässlich einer Sitzung im Februar 2015 informiert.

Um die Schutzwürdigkeit weiterer Objekte zu klären, setzte die Stadt, unter Mitwirkung des Amtes für Denkmalpflege, eine Arbeitsgruppe ein. Im Herbst 2015 beantragte sie zudem, das Genehmigungsverfahren zu sistieren. Schliesslich entschied der Stadtrat Ende April 2017, zusätzlich 122 Kulturobjekte zu schützen und beantragte, die erwähnte Sistierung wieder aufzuheben. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 orientierte das Amt für Raumentwicklung, dass nach wie vor verschiedene Unterlagen ausstehend seien. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24. April 2018 nachgereicht. Gleichzeitig beantragte die Stadt, das Genehmigungsverfahren für das Kulturobjekt „Buchhorn“ auf Parzelle Nr. 5595 zu sistieren. Wie aus dem Schreiben der Stadt hervorgeht, wurde dieses Objekt aufgrund eines Fehlers in den Schutzplan aufgenommen. Es sei aber nie die Absicht gewesen, dieses Objekt unter Schutz zu stellen. Es sei vorgesehen, das Objekt wieder aus dem Schutzplan zu entlassen.

Im Schreiben vom 24. April 2018 weist die Stadt Arbon darauf hin, dass der Schutzplan mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 22. Mai 2017 und 5. März 2018 nachträglich nochmals geändert wurde. Die Änderung umfasst die Aufhebung des Schutzes eines Einzelbaumes (Nussbaum) auf Parzelle Nr. 5660 und des Schutzes eines Einzelbaumes (Mammutbaum) auf Parzelle Nr. 3058. Gleichzeitig wurde eine Nichtunterschutzstellung einer Baumgruppe auf Parzelle Nr. 2700 (Saurer Hochhaus) beschlossen. Über die Schutzplanentlassung des Mammutbaumes auf der Parzelle Nr. 3058 liegt bereits ein Genehmigungsentscheid vor. Für diese Entlassung sowie die Schutzaufhebung zweier Baumgruppen (Parzelle Nr. 1356) wurde auf Antrag der Stadt Arbon das Genehmigungsverfahren vorgezogen. Die entsprechende Genehmigung erfolgte mit DBU-Entscheid Nr. 30 am 6. Juni 2018.



Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Das Amt für Raumentwicklung prüfte den Schutzplan-Entwurf mit Bericht 30. September 2011 vor. Gegen den teilrevidierten Schutzplan liegen dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) mehrere Rekurse vor. Über diese Rekurse befindet das DBU in je separaten Entscheiden, welche inhaltlich mit dem vorliegenden Entscheid koordiniert sind.

2. Der Regierungsrat genehmigte den rechtskräftigen **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** der Stadt Arbon mit Beschluss Nr. 58 am 23. Januar 1996. Der Schutzplan wurde zwischen 2012 und 2014 überarbeitet. Mit der **Teilrevision** werden neu zusätzlich verschiedene Natur- und Kulturobjekte unter Schutz gestellt. Laut Planungsbericht wird die Anzahl geschützter Objekte von ca. 61 Kulturobjekten auf ca. 190 Kulturobjekte erhöht. Dabei werden zahlreiche Kulturobjekte erfasst, die im Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ eingestuft sind. Gemäss Planungsbericht sind bei den 190 Kulturobjekten alle 41 als „besonders wertvoll“ und 124 aus der Gruppe „wertvoll“ enthalten. Das Hinweisinventar enthält rund 388 Kulturobjekte, die als „wertvoll“ eingestuft sind. Bei wertvollen Kulturobjekten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Mithin verlangt § 43a Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (RB 450.11), dass bei solchen Objekten ein Entscheid nach § 10 TG NHG gefällt wird. Noch liegt nicht zu allen Objekten ein solcher Entscheid vor. Im Zuge einer weiteren Schutzplanergänzung sollen noch im Jahr 2018 rund 122 weitere Kulturobjekte unter Schutz gestellt werden. Ferner wurde der Schutzplan der Natur und Kulturobjekte auch hinsichtlich der geschützten Naturobjekte revidiert. Mit der Revision werden neu zahlreiche Bäume, Baumgruppen, Alleen und Baumreihen unter Schutz gestellt. Bei rund 30 Objekten wird hingegen der Schutz aufgehoben. Gemäss den Ausführungen der Stadt Arbon ist ein Teil dieser Objekte nicht mehr vorhanden respektive wurden die Objekte gefällt. Aus kantonaler Sicht ist dies zu bedauern, zumal mit Bäumen ein wichtiger Beitrag zur Durchgrünung der Siedlung geleistet werden kann. Daher sollten Bäume möglichst erhalten, in Bauprojekte miteinbezogen und die Neupflanzung gefördert werden.

Mit der Revision des Schutzplans soll neu auch das Hotel/Restaurant und Brauerei Frohsinn (Assekuranz-Nr. 07/1-0621) auf Parzelle Nr. 2078 unter Schutz gestellt werden. Zu prüfen ist, ob es sich beim erwähnten Gebäude um ein erhaltenswertes Objekt im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) handelt, welches zu schützen und zu pflegen ist. Erhaltenswerte Objekte können gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG insbesondere Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung sein, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen. Vorliegend soll die Liegenschaft „Froh-



sinn“ nicht integral geschützt werden. Geschützt werden soll insbesondere das Erscheinungsbild der Fassade als Massivbau mit Sichtfachwerk Obergeschoss und Sichtfachwerk Giebelfelder. Damit sollen auch die Positionen der Fenster und Türen als Struktur geschützt werden. Dies bedeutet, dass bei der nächsten grösseren Renovation die Fenster und Türen selbst ersetzt werden können, nicht jedoch deren Anordnung. Die Liegenschaft „Frohsinn“ wird im kantonalen Hinweisinventar als "bemerkenswert" eingestuft. Die Kategorie „bemerkenswert“ bedeutet grundsätzlich nichts Anderes, als dass die Baute im städtebaulichen Kontext eine wichtige Stellung einnimmt, auch wenn das Gebäude selbst allenfalls unspektakulär ist. Trotzdem steht es jeder Gemeinde selbstverständlich frei, auch solche „bemerkenswerte“ Objekte unter Schutz zu stellen, wenn die Gemeinde das Objekt aufgrund seines Eigenwerts, seines Stellenwerts und/oder seines historischen Werts als schutzwürdig erachtet.

Gemäss denkmalpflegerischer Beurteilung betrifft die Liegenschaft „Frohsinn“ einen anspruchsvollen Bau, dessen Baugeschichte nicht ganz abgeklärt ist. Ursprünglich ist dieser 1820 erbaut worden, doch sind daraufhin verschiedene Veränderungen gemacht worden. Eine grössere Instandstellung hat vermutlich in den 1920er-Jahren stattgefunden. In den 80er-Jahren wurden umfangreiche Renovationsarbeiten vorgenommen: Von der historischen Bausubstanz ist nur noch ein kleiner Anteil vorhanden. Die Fassade an der Nordseite wurde komplett erneuert. Insgesamt zeigt es sich, dass der betroffene Bau durchaus Qualitäten hat. Der Anteil an historischer Bausubstanz ist allerdings so klein, dass die Baute aus denkmalpflegerischer Sicht nicht als erhaltenswertes Objekt im Sinne von § 1 Abs. 1 TG NHG eingestuft werden kann. Zudem wurde das Gebäude nahezu vollständig renoviert und entspricht, bis auf einzelne Balken, nicht mehr dem ursprünglich erstellten Bau. Das Gebäude wurde bis auf die Rohsubstanz ausgekernt und zum Teil in seinem Grundriss verändert. Sämtliche Wandabschlüsse, wie auch Türen und Fenster sind erneuert worden. Für die nähere Umgebung hat das Objekt wohl eine gewisse Wirkung. Es liegt aber nicht im Ortskern. Deshalb ist die Schutzplanaufnahme dieser Liegenschaft nicht zu genehmigen.

3. Gemäss Planungsgrundsatz 1.10 C des Kantonalen Richtplans (KRP) haben die Gemeinden die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen von erheblichem wissenschaftlichem Wert zu schützen. In der Politischen Gemeinde Arbon existieren zwei archäologische Fundstellen. Namentlich betreffen die Fundstellen das Areal des Kastells und die Pfahlbausiedlung Bleiche 2 und 3, die seit 2011 Teil des UNESCO Weltkulturerbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ sind. Im Areal Kastell, u.a. dem heutigen Schloss Arbon, sind zwar neben den Schlossbauten, der St. Martinskirche und der Galluskappelle auch der konservierte Eckturm des Kastells (Gallusgasse D15) im Schutzplan enthalten. Angesichts der archäologischen Bedeutung der Anlage ist indes die Unterschutzstellung der gesamten Flä-



5/5

che des ehemaligen Kastells zu prüfen. Die Pfahlbausiedlung blendet die Schutzplanrevision gänzlich aus. Die im Zonenplan ausgeschiedene Zone archäologischer Funde genügt nicht, um die im Boden befindlichen Teile der beiden Dörfer erhalten zu können. Die Stadt Arbon ist daher anzuweisen, innert 6 Monaten über die Unterschutzstellung der beiden erwähnten Fundstellen einen Entscheid zu fällen.

4. Abgesehen von den genannten Punkten wurden im Rahmen verwaltungsinternen Vernehmlassung keine Vorbehalte geäussert. Aus forstlicher Sicht ist einzig noch anzumerken, dass im Gebiet „Seemoosriet“, auf Parzelle Nr. 471, das Waldareal im Plan nicht korrekt dargestellt ist. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, im Plan unter den Hinweisen, auch die Altholzinsel (Nutzungsverzicht bezgl. Holzproduktion) im „Seemoosriet“ darzustellen. Im Rahmen einer redaktionellen Nachführung wird empfohlen, den Schutzplan entsprechend zu ergänzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte (Teilrevision) die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt und mit Ausnahme der erwähnten Unterschutzstellung genehmigt werden kann.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert: 10. Sep. 2018